



30. November 2023

Veröffentlichung gemäß Offenlegungsverordnung – Einzelheiten

DB ESG Growth SAA (EUR)

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische und soziale Eigenschaften und gilt als Produkt im Sinne von Artikel 8(1) der Verordnung (EU) 2019/2088.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Ökologische und soziale Merkmale werden beworben, indem mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen (z.B. Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) investiert werden, die ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB haben. MSCI analysiert verschiedene ökologische und soziale Merkmale, um ein bestimmtes ESG-Rating zu vergeben. Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird durch die Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet, wie im Abschnitt mit der Überschrift „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wenden der Anlageberater und der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Ebenso werden Anlagen in Investmentfonds ausgeschlossen, die in Anlagen investieren, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroverse Sektoren anlegen, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die vorstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in Finanzinstrumente aus, die von Unternehmen ausgegeben werden (soweit anwendbar), deren Umsätze die unten genannten Schwellenwerte überschreiten.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der oben genannten Merkmale werden im Abschnitt mit der Überschrift „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

Anlagestrategie

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds ist bestrebt, ein indirektes Engagement in drei Portfolios mit den wichtigsten Anlageklassen aufzubauen (Fixed-Income-Portfolio: bis zu 60%, Aktienportfolio: 40–80%, alternatives Portfolio: 0–15%), die untereinander und innerhalb der einzelnen Portfolios (jeweils ein „Portfolio“ und zusammen die „Portfolios“) diversifiziert werden. Die Gewichtung der Portfolios steht im Einklang mit dem Anlageziel. Der Teilfondsmanager setzt die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend über Anlagen in OGAW und anderen OGA um. Hierbei verfolgt der Fonds eine Dachfondsstrategie. Weitere Details der Hauptanlagepolitik können dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein integraler Bestandteil der ESG-Bewertungsmethode und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Das Teilfondsmanagement und der Anlageberater stützen sich bei der Fundamentalen Analyse des Anlageuniversums auf Daten des externen ESG (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung, (Corporate) Governance) -Datenanbieters MSCI, um ESG-Kriterien bei der Auswahl der Zielfonds oder Emittenten von Finanzinstrumenten zu berücksichtigen. Das Teilfondsmanagement bezieht die Ergebnisse dieser Analyse und die darauf basierenden Anlageempfehlungen des Anlageberaters in seine eigenen Anlageentscheidungen ein.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Investmentfonds und Wertpapiere von Emittenten angelegt, die über ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB haben und die definierte Mindeststandards in Bezug auf ESG-Kriterien erfüllen. Darüber hinaus können auch Instrumente (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) erworben werden, die kein MSCI ESG-Rating haben. MSCI vergibt ESG-Ratings von AAA (höchste Bewertung) bis CCC (niedrigste Bewertung). Das MSCI ESG-Rating soll die ESG-Merkmale besser nachvollziehbar und messbar machen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens erfüllen zum Erwerbzeitpunkt die ESG-Kriterien des Teilfonds. Sollten die Teilfondsanlagen die ESG-Mindeststandards des Teilfonds nicht mehr erfüllen, kann der Teilfonds diese Anlagen so lange halten, bis eine Veräußerung der Position (aus Sicht des Teilfondsmanagers) möglich und praktikabel ist, solange mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens den ESG-Kriterien entsprechen.

ESG-Rating für Fonds:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für einen Fonds einschließlich eines ETFs auf der Grundlage des gewichteten Durchschnitts der einzelnen ESG-Bewertungen der Fondsbestände gemäß den zuletzt veröffentlichten Beständen. Dabei werden Positionen von Barmitteln, Barmitteläquivalenten und bestimmte Derivate nicht berücksichtigt. Das ESG-Rating des Fonds kann sich durch Veränderungen bei den ESG-Ratings der Wertpapiere im Fonds oder durch eine Veränderung der Zusammensetzung des analysierten Fonds ändern. MSCI vergibt ESG-Ratings an Fonds, wenn ein bestimmter Prozentsatz der erfassten Fondsbestände von MSCI für ESG-Zwecke bewertet wurde.

ESG-Rating für Unternehmen:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Unternehmen, indem die ESG-Leistung eines Unternehmens unabhängig von seinem finanziellen Erfolg auf Grundlage verschiedener ESG-Kriterien bewertet wird. Diese ESG-Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt

- Erhaltung der Biodiversität
- Schutz der natürlichen Ressourcen
- Klimaschutz
- Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfall

Soziales

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Zwingende Nichtdiskriminierung
- Sorgsame Behandlung des Humankapitals
- Soziale Chancen

Corporate Governance

- Grundsätze der Unternehmensführung gemäß dem International Corporate Governance Network
- Grundsätze zur Korruptionsbekämpfung gemäß dem UN Global Compact

ESG-Rating für Staaten und staatsnahe Emittenten:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Emittenten wie Staaten, Gebietskörperschaften und mit Staaten verbundene Emittenten mit Blick auf die ESG-Risikofaktoren in der Wertschöpfungskette des jeweiligen Landes. Der Fokus liegt dabei auf dem Umgang mit Ressourcen, dem Anspruch auf Grundversorgung und der Leistungserbringung. Natürliche, finanzielle und menschliche Ressourcen unterscheiden sich von Land zu Land und führen daher zu unterschiedlichen Ausgangspunkten für die Herstellung von Produktionsgütern und die Erbringung von Dienstleistungen. Andere Faktoren wie ein aus ESG-Perspektive anerkanntes und wirksames Regierungs- und Justizsystem, eine geringe Anfälligkeit für Umweltauswirkungen oder andere externe Faktoren sowie unterstützendes wirtschaftliches Umfeld können die Nutzung dieser Ressourcen ebenfalls beeinflussen. Der Teilfondsmanager beurteilt mögliche Anlagen anhand des vorstehenden MSCI ESG-Ratings.

Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wendet der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate.

o Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Ebenso werden Anlagen in Investmentfonds ausgeschlossen, die in Anlagen investieren, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen.

o Der Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroverse Sektoren anlegen, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die vorstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.

Umsatzschwellen* für Ausschlüsse für Fonds

- Produktion von Thermalkohle: 15%
- Kontroverse Waffen: 0%
- Nuklearwaffen: 0%
- Konventionelle Waffen: 10%
- Schusswaffen: 10%
- Tabakproduktion: 5%

* Diese Umsatzschwellen gelten für Fondsbestände gemäß MSCI-Daten

o Der Teilfonds schließt Direktanlagen in Finanzinstrumente aus, die von Unternehmen ausgegeben werden (soweit anwendbar), deren Umsätze die unten genannten Schwellenwerte überschreiten.

Umsatzschwellen für Ausschlüsse für Unternehmen

- Produktion von Thermalkohle: 5%
- Unkonventionelle Öl- und Gasförderung: 5%
- Kontroverse Waffen: 0%
- Nuklearwaffen: 0%
- Konventionelle Waffen: 5%
- Schusswaffen: 5%
- Tabakproduktion: 5%
- Abbau von Uran: 0%
- Stromerzeugung aus Kernkraft: 5%
- Glücksspiel: 5%
- Erwachsenenunterhaltung: 5%

- Herstellung von Bioziden: 5%
- Genetisch veränderte Organismen: 0%
- Palmöl aus nicht zertifizierten Quellen: 0%

(Vorvertragliche Offenlegung gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.)

Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter

Unternehmensführung

Soweit der Teilfonds direkt in andere Finanzinstrumente als Investmentfonds investiert, gilt Folgendes: Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der Analyse der Grundsätze der Unternehmensführung gemäß dem International Corporate Governance Network – Grundsätze zur Korruptionsbekämpfung gemäß dem UN Global Compact.

(Vorvertragliche Offenlegung gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.)

Aufteilung der Investitionen

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen. Bis zu 49% der Anlagen stehen nicht im Einklang mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen. Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Derivate werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Zum Zwecke der Anlagerichtlinienüberwachung ist ein Kodierungsprozess eingerichtet, bei dem die im Prospekt beschriebene Anlagepolitik und die darin enthaltenen Anlagegrenzen entsprechend in das Anlageverwaltungssystem kodiert werden. Dies gilt insbesondere für die jeweiligen ESG-Anlagegrenzen. Die Anlagegrenzen werden täglich vor und nach dem Handel im Anlageverwaltungssystem überwacht, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Bei der Überwachung vor dem Handel wird sichergestellt, dass die Anlagegrenzen bereits vor dem eigentlichen Handel eingehalten werden. Wurde dennoch ein Verstoß festgestellt, wird der Verstoß hinsichtlich seiner Ursache und seines Umfangs untersucht sowie gemäß den gesetzlichen bzw. regulatorischen Anforderungen und Leitlinien adressiert und berichtet.

Methoden für ökologische und soziale Merkmale

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand MSCI ESG-Daten bewertet. Die Methodik wendet eine Vielzahl von Bewertungsansätzen an, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale genutzt werden. Hierzu gehören:

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds und Wertpapiere von Emittenten investiert ist, deren Anlageinstrumente ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB aufweisen.

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das von Unternehmen ausgegeben wird, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen und Prozentanteil der Investmentfonds, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, der in Investmentfonds investiert ist, die in kontroverse Sektoren investieren, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, mit Ausnahme von Investmentfonds, die überwiegend in von Staaten ausgegebene Anlageinstrumente investieren.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, bei dem es sich um Direktanlagen in Unternehmen (soweit anwendbar) aus kontroversen Sektoren handelt, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle generieren.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der Erreichung der einzelnen mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird im Abschnitt mit der Überschrift „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

(Vorvertragliche Offenlegung gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.)

Datenquellen und- verarbeitung

Die DWS bezieht Nachhaltigkeitsinformationen von kommerziellen Datenanbietern: Informationen über die Beteiligung von Firmen in kontroversen Sektoren von ISS-ESG, MSCI ESG, S&P TruCost; zu Norm- und Kontroversenfragen von ISS-ESG, MSCI ESG, Morningstar Sustainalytics; über die allgemeine ESG-Qualität von Unternehmen, Staaten und/oder Fonds von ISS-ESG, MSCI ESG, Morningstar Sustainalytics; über spezifische Emissions- und Wasserdaten von ISS-ESG, MSCI ESG, S&P TruCost, ESG Book; über spezifische Daten zu Zielen der nachhaltigen Entwicklung (SDG), SFDR und EU-Taxonomie von ISS-ESG, MSCI ESG. Darüber hinaus werden Informationen aus nicht kommerziellen Quellen berücksichtigt, insbesondere von Urgewald, der Transition Path Initiative, TPI, und den Science Based Targets, SBTi. Für manche Anlageklassen können nur begrenzte Informationen vorliegen. Jeder kommerzielle Datenanbieter hat vorgelagerte Kontrollen etabliert, um die Qualität seiner Prozesse und der Daten, die DWS zur Verfügung gestellt werden, zu gewährleisten. Die DWS als Datenkonsument hat Prozesse zur Überwachung der Qualität der eingehenden Daten eingerichtet. Dies betrifft die Prüfung der Verfügbarkeit und Integrität der Daten sowie die Prüfung von Fällen, in denen sich Daten auf die Zulässigkeit von Vermögenswerten gemäß den Nachhaltigkeitskriterien des Fonds auswirken. Regelmäßige Treffen mit den Datenanbietern der ESG werden abgehalten, um Fragen und erforderlichenfalls auch kritische Fälle zu erörtern. Aus den oben beschriebenen eingehenden Daten leitet die DWS ESG-Bewertungen ab, die dann von den Anlagemanagern der DWS verwendet werden, um ihre Anlageempfehlungen oder -entscheidungen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitserwägungen zu treffen. Zu diesem Zweck setzt die DWS eine eigene Softwarelösung ein: die DWS ESG Engine. Dieses Tool standardisiert und aggregiert Daten über verschiedene Quellen hinweg. Die daraus resultierenden ESG-Bewertungen enthalten Nachhaltigkeitsinformationen über die Beteiligung von Firmen in kritischen Sektoren; allgemeine ESG-Qualität; spezifische Wasser- und Emissions-Themen sowie hinsichtlich SDG, SFDR und EU-Taxonomie. Die DWS stützt seine ESG- Beurteilungen hauptsächlich auf externe Lieferantendaten, wenn es den oben genannten vollautomatisierten Prozess fährt. Die ESG- Beurteilungen können von internen Kontrollfunktionen korrigiert werden; in diesem Fall werden die Informationen aus dem DWS-Researchprozess gewonnen. Folglich schätzt die DWS selbst keine ESG-Daten. Hinsichtlich Vermögenswerte, die der EU Taxonomie folgen, verwendet DWS ein Datenpaket, das Zahlen enthält, welche nicht auf Schätzungen beruhen. Die ESG-Datenbank basiert daher sowohl auf Daten und Zahlen als auch auf internen Bewertungen, die über die verarbeiteten Daten und Zahlen hinausgehende Faktoren berücksichtigen, wie etwa eine zukünftig erwartete ESG-Entwicklung eines Emittenten, die Plausibilität der Daten hinsichtlich vergangener oder künftiger Ereignisse oder die Bereitschaft eines Emittenten, Gespräche über ESG-Angelegenheiten oder Unternehmensentscheidungen zu führen. Weitere Informationen zu ESG-Datenquellen und deren Verarbeitung finden Sie unter <https://download.dws.com/download?elib-assetguid=986a39002ddf4c50929a8d3dbb46c818>

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

DWS stützt seine ESG-Bewertungen auf Daten externer Anbieter. Die genutzten Daten sind sowohl quantitativ (z. B. Kohlendioxidemissionen oder Anteil an nachhaltiger Aktivität) als auch qualitativ (z. B. ESG-Bewertungen oder Bewertung möglicher Verstöße gegen internationale Normen). In beiden Fällen, im letzteren mehr als dem ersten, greift potentiell eine Expertensubjektivität. Qualitative Maße wie allgemeine ESG-Bewertungen können subjektiv sein; Quantitative Maßnahmen können auf Schätzungen oder auf bestimmten Annahmen beruhen (z. B. Bestimmung des Anteils der Einnahmen aus dem Anteil der erzeugten Energie). Eine solche potenzielle Subjektivität stellt eine Einschränkung dar, wenn sie nicht angemessen kontrolliert wird. DWS mindert diese potenzielle Einschränkung, indem sie mehrere Datenanbieter anstatt nur einem im ESG-Investitionsprozess verwendet. Mit diesem Ansatz wird die mögliche Subjektivität eines einzelnen Herstellers gemildert und in eine diverse Vielfalt verwandelt. Darüber hinaus hat die DWS automatisierte Plausibilitätsprüfungen eingeführt. Eine zusätzliche Kontrollfunktion existiert, welche kritisierte Bewertungen anpassen kann. Bewertungen können über die Verarbeitung externer Lieferantendaten hinausgehen und interne Bewertungen widerspiegeln, die z. B. auf den jüngsten Entwicklungen, den Möglichkeiten zu einem Unternehmensengagement und den Fortschritten basieren.

Sorgfaltspflicht

Für die Prüfung bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten eines Finanzprodukts gelten die einschlägigen internen Richtlinien, sowie die wichtigsten operativen Dokumente und Handbücher. Die Prüfung beruht auf der Verfügbarkeit von ESG-Daten, die die Verwaltungsgesellschaft von externen ESG-Datenanbietern bezieht. Neben der externen Qualitätssicherung durch die Datenanbieter verfügt die DWS über Prozesse und Führungsgremien, die die Qualität der ESG-Signale kontrollieren.

Mitwirkungspolitik

Mit den einzelnen Emittenten kann ein Engagement in Fragen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Performance, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themen wie Offenlegung, Unternehmenskultur und Vergütung, eingeleitet werden. Die Tätigkeit kann beispielsweise durch Stimmrechtsvertretung, Unternehmenssitzungen oder aktive Einflussnahme über schriftliche Kontaktwege ausgeübt werden.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.

Versionshistorie gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088

Datum	Erläuterungen zu den Änderungen
30. November 2023	Aktualisierung der ESG-Bewertungsansätze
1. Januar 2023	Anpassung der Struktur, des Inhalts und der Detailtiefe gemäß den Vorgaben der Art. 25 – 36 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288